

der unter I bestimmten Weise und Frist beim Landratsamte einzureichen und von diesem bis zum 15. März dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorzulegen.

III.

Über die in jedem Kalendervierteljahre der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere sind von den Fleischbeschauern regelmäßig Nachweise unter Verwendung des denselben vom kaiserlichen Statistischen Amte zugehenden Postkartenformulars anzufertigen. Diese Vierteljahresnachweisungen sind von den Fleischbeschauern an das kaiserliche Statistische Amt in Berlin spätestens am 8. Tage jedes auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, zum ersten Male spätestens am 8. Oktober 1904 einzureichen.

IV.

Alljährlich spätestens am 1. April haben die Landratsämter eine ihren Bezirk umfassende Zusammenstellung über die der Trichinenschau im abgelaufenen Kalenderjahre unterstellten Schweine dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorzulegen.

Rudolstadt, den 15. September 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Frhr. v. d. Rede.

№ XXIV. Verordnung

vom 3. September 1904,

betreffend die Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung von § 88 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (N.-G.-Bl. S. 353) unter Aufhebung der Verordnungen vom 4. Oktober 1890 (Wef.-Samml. S. 73) und vom 3. Januar 1900 (Wef.-Samml. S. 5) verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Sinne des Reichsgesetzes gelten

1. als Landes-Zentralbehörde das Ministerium,